

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	21.06.2022

Abwägung zu den Stellungnahmen der formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordöstlich Berg“ (Nr. 112) und zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans

A. Beteiligung der Fachstellen bzw. Behörden

Die erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 01.04.2022 bis 01.05.2022 statt.

1. Folgende Fachstellen und Behörden haben keine Stellungnahme bzw. Äußerung abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Deutsche Glasfaser Holding GmbH
- Hopfenpflanzerverband Hallertau e.V.
- Landschaftspflegeverband Freising e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V.
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Landratsamt Freising – Kreisarchäologie
- Landratsamt Freising – Naturschutz
- Landratsamt Freising – Kreisbrandrat
- Landratsamt Freising – Immissionsschutz
- Landratsamt Freising – Gesundheitsamt
- Landratsamt Freising – Abgrabung
- Landratsamt Freising – Bauleitplanung
- Landratsamt Freising – Ortsplanung
- Landratsamt Freising – Wasserrecht

Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

2. Folgende Fachstellen bzw. Behörden haben mitgeteilt, dass keine Einwendungen bzw. Bedenken bestehen bzw. keine Äußerung abgegeben wird:

- Wasserwirtschaftsamt München, 20.04.2022
- Vodafone GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 27.04.2022
- Staatliches Bauamt Freising, 20.04.2022
- Markt Au i. d. Hallertau, 04.05.2022
- Markt Wolnzach, 04.04.2022
- bayernets GmbH, 07.04.2022
- SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, 31.03.2022
- Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH, 05.04.2022

Die Mitteilungen werden zur Kenntnis genommen.

3. Folgende Fachstellen bzw. Behörden haben Stellungnahmen abgegeben, die Einwände enthalten bzw. einer Abwägung bedürfen:

3.1 Landratsamt Freising, SG Tiefbau – E-Mail vom 29.04.2022

Stellungnahme:

Die Auflagen aus der Stellungnahme vom 16.08.2021 sind weiterhin einzuhalten. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße FS 42 darf nicht beeinträchtigt werden. Die Vorgaben der RAL sowie die für den Straßenbau gültigen Gesetze und Bestimmungen sind einzuhalten. Abweichungen sind zwingend mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anschluss der privaten Grundstücke an die Kreisstraße ist mit dem Tiefbauamt bei Vorlage zur Genehmigung abzustimmen. Damit ausgeschlossen werden kann, dass unzulässige Blendungen auftreten, wird ein Blendgutachten vorgelegt. Für die Zufahrten werden Schleppkurvennachweise erbracht. Die Anbauverbotszone von 15 m wird eingehalten. Die bestehende Zufahrt zur Kreisstraße ist zu befestigen, die vorhandene Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 120 / 2022

3.2 Landratsamt Freising, SG Verkehr – E-Mail vom 29.04.2022

Stellungnahme:

Es wird auf die bisherige Stellungnahme verwiesen mit der Bitte um Berücksichtigung, sofern noch nicht geschehen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf, der noch nicht berücksichtigt worden wäre, ergibt sich nicht.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 121 / 2022

3.3 Landratsamt Freising, SG Altlasten – E-Mail vom 29.04.2022

Stellungnahme:

Auf die Stellungnahme vom 14.09.2021 wird verwiesen.

Stellungnahme vom 14.09.2021:

Kenntnisse über Altlasten der betroffenen Flächen (Fl.Nrn. 78 und 141/1, Gem. Berg) liegen dem Landratsamt nicht vor. Es besteht keine Eintragung im Altlastenkataster. Die Tatsache, dass dem Landratsamt keine Kenntnisse über Altlasten vorliegen, schließt deren Vorhandensein nicht von vornherein aus.

Durch die Bodenumlagerungen bei Aushebung der Kabelgräben, der Rammen der Gestelle bzw. Fundamentlöcher wird es v. a. auch durch die Bodenverdichtung durch schweres Gerät zu negativen Bodenveränderungen kommen.

Die Bodenversiegelungen durch Sockel und Trafogebäude (ca. 20 m²) sind sehr gering. Dass diese auf das "unumgängliche Maß beschränkt sind" (s. 1.5 B-Pan) und dass Maßnahmen zur Auflockerung des verdichteten Bodens mit Bodenbearbeitungsgeräten nach Fertigstellung der Arbeiten angedacht sind, wird begrüßt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG sowie §§ 1, 202 BauGB sind bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden zu beachten. Bei Bodenumlagerungen und -durchmischungen in Folge der Herstellung der Kabelgräben ist zu beachten, dass diese nur mit dem vor Ort angefallenen Bodenmaterial wieder verfüllt werden sollen.

Bezüglich der Lagerung von Bodenaushub kann eine Baugenehmigung erforderlich sein. Dazu ist die Vorgehensweise mit dem Bauamt abzusprechen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollten Bodenverunreinigungen gefunden werden, ist das Landratsamt zu informieren. Änderungsbedarf, der noch nicht berücksichtigt worden wäre, ergibt sich nicht.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 122 / 2022

3.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Erding – E-Mail vom 06.05.2022

Stellungnahme zum Bebauungsplan:

Für die Beteiligung an o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Zu den vorgelegten Planungen nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding aus landwirtschaftlicher, forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Landwirtschaftliche Belange: Die Sachverhalte, welche in unsere Stellungnahme vom 27.08.2021 (Az.: AELF-ED-L2.2-4612-97-22-2) festgehalten wurden, haben weiterhin Gültigkeit. Wir weisen darauf hin, dass etwaige Schäden, ausgehend von der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, privatrechtlich geregelt werden müssen.

Forstfachliche und waldrechtliche Belange

Von den vorgelegten Planungen ist Wald im Sinne der Waldgesetze (Art. 2 BayWaldG i. V. m. § 2 BWaldG) mittelbar betroffen. Auf Flurnummer 141/2 grenzt nördlich und westlich an das Plangebiet Wald an. Nachteilige Aus-wirkungen auf den angrenzenden Waldbestand sind nicht zu erkennen.

Durch die geplanten Abstands- und Ausgleichflächen (Extensivgrünland nördlich und westlich angrenzend) können Gefahren und Schäden durch Baumwurfrisiko verringert werden. Der Vollständigkeit halber weisen wir ergänzend darauf hin, dass die Erreichbarkeit, Pflege und Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes durch das Planungsvorhaben nicht wesentlich erschwert werden darf. Unter Beachtung vorstehender Maßgaben bestehen aus waldrechtlicher und forst-fachlicher Sicht keine Einwände.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 123 / 2022

3.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Erding – E-Mail vom 06.05.2022

Stellungnahme zum Flächennutzungsplan:

Für die Beteiligung an o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Zu den vorgelegten Planungen nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding aus landwirtschaftlicher, forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Landwirtschaftliche Belange:

Die Sachverhalte, welche in unserer Stellungnahme vom 21.08.2021 (Az.: AELF-ED-L2.2-4611-90-13-2) festgehalten wurden, haben weiterhin Gültigkeit.

Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Etwaige Schäden, ausgehend von der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, müssen privatrechtlich geregelt werden. Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit unter Umständen verbundenen zeitlich auftretenden Emissionen sind zu dulden.

Forstfachliche und waldrechtliche Belange

Die überplanten Flächen sind bereits im geltenden Flächennutzungsplan nicht als Wald im Sinne der Waldgesetze (Art. 2 BayWaldG i. V. m. § 2 BWaldG) dargestellt. Auf Flurnummer 141/2 grenzt nördlich und westlich an die geänderten Darstellungen im Flächennutzungsplan Wald an. Nach-teilige Auswirkungen dieser Darstellungen auf den angrenzenden Waldbestand sind nicht zu erkennen.

Der Vollständigkeit halber weisen wir allerdings darauf hin, dass die Erreichbarkeit, Pflege und Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes durch die Änderungen der Ziele des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen. Unter Beachtung vorstehender Maßgaben bestehen aus walddrechtlicher und forstfachlicher Sicht keine Einwände die Änderungen im Flächennutzungsplan.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 124 / 2022

3.6 Bayerischer Bauernverband, Erding – E-Mail vom 06.04.2022

Stellungnahme:

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 07.09.2021 bleibt weiterhin aufrechterhalten.

Stellungnahme vom 07.09.2021:

Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Erding/Freising, bestehen folgende Einwendungen:

Wir weisen auf den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes hin. Besonders im Ballungsraum München ist der Verbrauch von landwirtschaftlicher Fläche bereits sehr hoch. Durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dieser Region wird der Flächenverbrauch unnötig beschleunigt. Grundsätzlich sind aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes Photovoltaik-Anlagen vorrangig auf Dachflächen und Gebäuden sowie Konversionsflächen und versiegelten Flächen zu installieren.

Es ist sicher zu stellen, dass die Fläche nach Beendigung der Nutzung als Sondergebiet Freiflächen PV-Anlage wieder landwirtschaftlich genutzt wird. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass eine ordentliche Bewirtschaftung der anliegenden Flächen zu gewährleisten ist. Landwirtschaftliche Fahrzeuge haben eine Breite von bis zu 3,5 m und diese sollten problemlos die Straßen und Feldwege befahren können.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes müssen Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Es ist zu begrüßen, dass der Ausgleich an Gewässern stattfindet und somit wertvolle landwirtschaftliche Flächen geschont werden. Ausgleichsflächen sollten dergestalt gepflegt werden, dass hiervon keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Umgriff ausgeht (z.B. Unkrautsamenflug).

Eine maßvolle Aufstockung für PV-Freiflächenanlagen sollte auch immer an Bedingungen geknüpft werden: die Sicherung der Wertschöpfung für den ländlichen Raum (keine großen und nicht ortsansässigen Projektierer und Investoren), die Akzeptanzsicherung bei Landwirten und Bürger (z.B. durch genossenschaftliche Anlagen) sowie die Berücksichtigung der örtlichen und regionalen agrarstrukturellen Belange (kein Futterflächenentzug für Tierhaltungsbetriebe).

Der Ausbau der Photovoltaik sollte vor allem durch dezentrale kleine, standortangepasste PV-Anlagen in der Hand der Landwirtschaft umgesetzt werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In die Hinweise wurde aufgenommen, dass angrenzende landwirtschaftliche Flächen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Im Bebauungsplan ist eine Rückbauverpflichtung festgelegt.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 125 / 2022

3.7 Regionaler Planungsverband München – E-Mail vom 02.05.2022

Stellungnahme:

Auf unsere Stellungnahme vom 06.09.2021 im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.

Hinsichtlich der FINr. 78 bestehen keine regionalplanerischen Bedenken, im Bereich der FINr. 141/2 der Gemarkung Berg wäre die Darstellung eines Sondergebiets Freiflächenphotovoltaik nur dort möglich, wo der Abbau von Bentonit bereits abgeschlossen ist. Anderenfalls läge ein Zielverstoß gegen den RP München B IV Z 5.5.3 im Vorranggebiet 5013 (Bentonit) vor. Denn die Gewinnung von Bodenschätzen hat dort Vorrang vor anderen Nutzungen (RP München B IV Z 5.4.2).

Stellungnahme vom 06.09.2021:

Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung eines Sondergebiets Freiflächenphotovoltaikanlage (gut 2 ha) auf der Flurnummer 78 sowie 141/2 der Gemarkung Berg. Gleichzeitig soll der Bebauungsplan Nr. 112 die entsprechenden bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Projekt schaffen.

Hinsichtlich der Flurnummer 78 bestehen keine regionalplanerischen Bedenken gegen die Ausweisung eines Sondergebiets.

Die Darstellung im Bereich der Flurnummer 141/2 liegt zum Teil in einem regionalen Vorranggebiet zum Abbau von Bentonit (VR 5013 – RP München B IV Z 5.5.3). Dort hat die Gewinnung der Bodenschätze Vorrang vor anderen Nutzungen (RP München B IV Z 5.4.2).

Aus diesem Grund ist die Darstellung eines Sondergebiets Freiflächenphotovoltaik im Bereich der Flurnummer 141/2 der Gemarkung Berg nur dort möglich, wo der Abbau von Bentonit bereits abgeschlossen ist.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung als Vorranggebiet kann für das Flurstück 141/2 Gemarkung Berg als gegenstandslos erachtet werden, da auf der Fläche ein oberirdischer Bentonitabbau vor rund 40 Jahren erfolgte. Diese Angaben wurden von Anwohnern gemacht. Laut Anwohner wurden von der Firma Clariant Bohrungen vorgenommen, um zu überprüfen, ob noch Bentonit auf der Fläche vorhanden ist. Zur Klarstellung des Sachverhalts wurden die Firma Clariant und das Bergamt Südbayern im Verfahren beteiligt. Die Firma Clariant gab an, dass im Plangebiet kein Abbau mehr stattfinden wird.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 126 / 2022

3.8 Bayernwerk Netz GmbH – E-Mail vom 14.04.2022

Stellungnahme:

Mit dem Schreiben vom 10.09.2021 ID 2348, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben, welche weiterhin Ihre Gültigkeit behält.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Stellungnahme vom 10.09.2021:

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Im von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung. **20-kV-Freileitung** Die Fl. Nr. 141/2 wird von unserer Freileitung teilweise überspannt. Zur näheren Erläuterung haben wir Lagepläne beigelegt. Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitung beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungssachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Innerhalb des Schutzzonenbereichs dürfen insbesondere die Mindestabstände nach VDE 0210 nicht unterschritten werden. Gegen die geplante Modulhöhe von max.

3,5 m und der geplanten Zaunhöhe von max. 2,3 m bestehen keine Einwände. Für die Beschädigung der Solarmodule durch eventuell von den Leiterseilen herunterfallende Eis- und Schneelasten übernehmen wir keine Haftung. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Der Schattenwurf von Masten und der überspannenden Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Mastnahbereich

Um den Betrieb der Mittelspannungsleitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, muss ein Radius von mindestens 5,00 m um Masten, gemessen ab Mastmittelpunkt, sowie der Bereich unter den Traversen, von einer Bebauung freigehalten werden. Ein geringerer Abstand ist mit uns abzustimmen. Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu unseren Masten muss, je-derzeit, auch mit Lkw und Mobilkran gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt vorzusehen. Befindet sich der Mast innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Auflagen zur Unfallverhütung (DIN VDE 0105 Teil 100): Bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten z. B. • Gerüstbau, • Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen und Fördermitteln, • Montagearbeiten, • Transportarbeiten, • Anstrich- und Ausbesserungsarbeiten, • Bewegen von sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln müssen stets 3,0 m Schutzabstand zum nächstgelegenen unter Spannung stehenden Teil eingehalten werden, insbesondere ist das Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln zu berücksichtigen. Alle möglichen Bewegungen der Leiterseile, sowie jede Bewegung oder Verlagerung, je-des Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei der Arbeit benutzt werden, sind in Betracht zu ziehen. Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" und die ebenfalls bei-liegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie auch on-line über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=bag>.

Beschluss:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Hinweise eingearbeitet. Die Auflagen und Sicherheitshinweise sowie Sicherheitsabstände sind zu beachten. Von den Leiterseilen ausgehende Verschmutzungen und die Gefahr von Beschädigungen durch herabfallendes Eis sind hinzunehmen.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 127 / 2022

3.9 Regierung von Oberbayern, Raumordnung – E-Mail vom 30.03.2022

Stellungnahme zum Bebauungsplan:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab: Planung: Der Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage im Bereich der Fl.Nr. 78 Gmkg. Berg sowie auf der Fl.Nr. 141/2 Gmkg. Berg schaffen. Erfordernisse der Raumordnung und Bewertung: Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)). Freiflächen - Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 (G)). In den Vorranggebieten hat die Gewinnung der Bodenschätze Vorrang vor anderen Nutzungen (RP 14 B IV Z 5.4.2).

Vorranggebiet für Bentonit -Rudelzhausen (VR 5013) (RP 14 B IV Z 5.5.3) Nachfolgefunktionen für Bentonit - VR 5013 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung (RP 14 B IV G 5.7.2.3) Wie mitgeteilt entspricht die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zwar grundsätzlich den landesplanerischen Festlegungen zu den erneuerbaren Energien, gemäß Regionalplan München liegt eine Teilfläche des Planungsgebiets (Fl.Nr. 141/2 Gmkg. Berg) aber innerhalb eines Vorranggebiets für Bentonit (VR 5013). In den Vorranggebieten hat die Gewinnung der Bodenschätze Vorrang vor anderen Nutzungen (RP 14 B IV Z 5.4.2). Andere Nutzungen sind dort ausgeschlossen, wenn diese mit der vorrangigen Funktion – d.h. dem Abbau von Bodenschätzen – nicht zu vereinbaren sind (RP 14 B IV Zu Z 5.4.2). Aus landesplanerischer Sicht dürfen weder rechtliche noch faktische Gründe geschaffen werden, die dieser vorrangigen Funktion für Rohstoffsicherung und -abbau entgegenstehen. Eine regionalplanerische Festlegung als Vorranggebiet kann erst dann als gegenstandslos erachtet werden, wenn z.B. ein vollständiger Abbau des entsprechenden Bodenschatzes erfolgt ist und ein entsprechender Nachweis vorliegt. Aus diesem Grund stellt die geplante Ausweisung eines SO Energie in dem Bereich der Fl.Nr. 141/2 Gmkg. Berg, der noch nicht abgebaut wurde, einen Verstoß gegen RP 14 Z B IV 5.4.2 dar. Darüber hinaus ist der für das Vorranggebiet VR 5013 vorgesehene Nachfolgefunktion (RP 14 B IV G 5.7.2.3) ein besonderes Gewicht beizumessen. In der Begründung wird auf einen Abbauzeitraum hingewiesen, jedoch kein Nachweis über den Bentonitabbau im Bereich der Fl.Nr. 141/2 Gmkg. Berg geführt. Eine Festsetzung der Fl.Nr. 78 Gmkg. Berg als SO Photovoltaik-Freiflächenanlage ist bedenkenfrei. Ergebnis: Die Teilfläche Fl.Nr. 78 Gmkg. Berg steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Für die Teilfläche Fl.Nr. 141/2 Gmkg. Berg gilt: Eine Ausweisung auf Flächen, die noch nicht abgebaut sind, steht den Erfordernissen der Raumordnung entgegen; eine Planung ist lediglich auf den nachweislich abgebauten Flächen bedenkenfrei

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein schriftlicher Nachweis des vollständigen Bentonitabbaus ist im Verfahren nicht erbracht worden. Laut Anwohner wurden von der Firma Clariant Bohrungen vorgenommen, um zu überprüfen, ob noch Bentonit auf der Fläche vorhanden ist. Zur Klarstellung des Sachverhalts wurden die Firma Clariant und das Bergamt Südbayern im Verfahren beteiligt. Die Firma Clariant gab an, dass im Plangebiet kein Abbau mehr stattfinden wird.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 128 / 2022

3.10 Regierung von Oberbayern, Raumordnung – E-Mail vom 30.03.2022

Stellungnahme zum Flächennutzungsplan:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab: Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von einem aus zwei Teilbereichen bestehenden Sondergebiet Freiflächen Photovoltaikanlage (ca. 2,2 ha) westlich und nordöstlich der Ortschaft Berg.

Wie im vorangegangenen Verfahrensschritt mitgeteilt, liegt die nordöstliche Teilfläche (Fl.Nr. 141/2 Gmkg. Berg) im Bereich eines Vorranggebietes für Bentonit (RP 14 B IV Z 5.5.3 (VR 5013)); die geplante Darstellung eines Sondergebietes in dem Bereich der Fl.Nr. 141/2, der noch nicht abgebaut wurde, stellt somit einen Verstoß gegen das Regionalplan Ziel B IV 5.4.2 dar. Darüber hinaus ist der für das Vorranggebiet VR 5013 vorgesehene Nachfolgefunktion (RP 14 B IV G 5.7.2.3) ein besonderes Gewicht beizumessen. In der Begründung wird im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB lediglich auf einen zurückliegenden Abbauzeitraum verwiesen, es wird aber kein Nachweis über den vollständigen Abbau vorgelegt.

Gegen die Planung im Bereich der Fl.Nr. 78 Gmkg. Berg bestehen keine Bedenken.

Ergebnis: Eine Darstellung des SO Freiflächen-Photovoltaik auf Flächen, die noch nicht abgebaut sind, steht den Erfordernissen der Raumordnung entgegen; eine Planung im Bereich der Fl.Nr. 141/2 Gmkg. Berg ist lediglich auf den nachweislich abgebauten Flächen bedenkenfrei. Die Planung im Bereich der Fl.Nr. 78 Gmkg. Berg steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein schriftlicher Nachweis des vollständigen Bentonitabbaus ist im Verfahren nicht erbracht worden. Laut Anwohner wurden von der Firma Clariant Bohrungen vorgenommen, um zu überprüfen, ob noch Bentonit auf der Fläche vorhanden ist. Zur Klarstellung des Sachverhalts wurden die Firma Clariant und das Bergamt Südbayern im Verfahren beteiligt. Die Firma Clariant gab an, dass im Plangebiet kein Abbau mehr stattfinden wird.

Ergebnis: 14 : 0**Beschlussbuchnummer 129 / 2022****3.11 Zweckverband Wasserversorgung Hallertau – E-Mail vom 07.04.2022****Stellungnahme:*****Erschließung und Erschließungskosten***

Wie aus beiliegendem Plan ersichtlich ist, sind die Flurstücke 78 und 141/2 der Gemarkung Berg nicht durch eine Versorgungsleitung erschlossen.

Im Falle einer geplanten Erschließung des oben genannten Vorhabens muss der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau rechtzeitig in die Planungsgespräche eingebunden werden, um ausreichend Handlungsspielraum für die Planung, Ausschreibung und Ausführung zu erhalten. Als wesentliche Vorgänge sind das Verlegen der Leitung, die bakteriologische- und Dichtheitsprüfung, das anschließende Einbinden der Leitung in den Bestand sowie das Erstellen der Hausanschlüsse zu sehen.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau ersichtlich.

Beschluss:

Ein Wasseranschluss ist nicht vorgesehen. Die Planung bleibt unverändert.

Ergebnis: 14 : 0**Beschlussbuchnummer 130 / 2022****3.12 Clariant Produkte (Deutschland) GmbH – E-Mail vom 30.05.2022****Stellungnahme:**

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 23.5.2022, Zeichen: 60, möchte ich Ihnen mitteilen, dass mir kein Abbau von Bentonit seitens Süd-Chemie/Clariant ausserhalb unseres aktuellen Abbaus auf der Fl.Nr.141/2 bekannt ist. Da es früher mehrere Abbaufirmen gab, kann es aber gut möglich sein, dass eine andere Firma hier abgebaut hat. Wir haben dem Bergamt bereits mitgeteilt, dass wir angrenzend über den bestehenden Abbau hinaus keine weiteren Aktivitäten planen.

Beschluss:

Da im Plangebiet kein Bentonit-Abbau mehr vorgesehen ist, kann die Ausweisung der Flächen als Gebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschehen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Ergebnis: 14 : 0**Beschlussbuchnummer 131 / 2022****3.13 Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern – E-Mail vom 27.05.2022****Stellungnahme:**

Wie telefonisch besprochen, haben wir unsere Akten insbesondere auf die Abbauaktivitäten, der neben Clariant/Südchemie, anderen Bentonitfirmen, wie N+H, Bergbau GmbH, etc, durchsucht. Es gibt tatsächlich im Bereich Berg viele Abbaustätten zu unterschiedlichen Zeiten.

Der beiliegende Plan gibt eine Übersicht über den von Ihnen angefragten Bereich.

Auch eine Nachfrage bei Herrn Ziegenaus (jetzt Clariant), der seit vielen Jahren bei verschiedenen Bentonitfirmen in der Abbauplanung beschäftigt war, ergab keine neuen Erkenntnisse. Auch Herr Ziegenaus kann sich nicht erinnern, dass auf dem fraglichen Grundstück Fl.Nr. 141/2 Abbau betrieben wurde.

Falls Sie weitere Unterlagen (Pacht- oder Abbauverträge des Grundeigentümers etc.) zu dem fraglichen Grundstück haben, bitten wir um Übersendung.

Ansonsten müssen wir leider bei unserer bisherigen Stellungnahme bleiben, dass auf dem Grundstück im Vorranggebiet kein Abbau stattgefunden hat. Inwieweit auf diesem Grundstück noch (technisch und wirtschaftlich) abgebaut werden kann, wäre zu prüfen. Bei einem negativen Ergebnis wäre der Bau einer Photovoltaikanlage aus unserer Sicht möglich.

Stellungnahme vom 17.05.2022:

auf die konkrete Nachfrage des Planungsbüros (Herrn Dipl. Ing. Stefan Joven) wurden die vorgelegten Planunterlagen nochmals mit unseren Unterlagen verglichen geprüft.

Im Ergebnis können wir Ihnen mitteilen,

1. Gegen die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück **Flur-Nr. 78 der Gemarkung Berg** bestehen keine Einwände.

In den Jahren 2003 und 2004 wurde auf dem Grundstück Flur-Nr. 78, Gemarkung Berg, der Bentonit-tagebau „Berg-West“ durch die Süd-Chemie AG betrieben. Die Fläche wurde rekultiviert und dient heute als landwirtschaftliche Nutzfläche.

2. Gegen die Planung der Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche des Grundstücks **Flur-Nr. 141/2 der Gemarkung Berg** bestehen **erhebliche Bedenken**, da die Planung dem im Regionalplan festgesetzten Ziel „Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung (Bentonit Nr.: 5013)“ widerspricht.

Auf diesem Grundstück Flur-Nr. 141/2 der Gemarkung Berg erfolgte bisher kein Abbau.

Hier muss eine Abstimmung mit der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Werk Moosburg, Abt. Mining, erfolgen, ob das Vorkommen im Grundstück 141/2 abbauwürdig ist und abgebaut werden soll, bevor es mit der geplanten Photovoltaikanlage überbaut wird.

Weiter befinden sich in der Nähe des Plangebietes nachfolgende abgebaute und rekultivierte Tontagebaue (vgl. beigefügte Plandarstellung):

- Bentonittagebau „Berg Ost“ auf Fl.-Nr. 149 der Gemarkung Berg, im Jahr 1995 durch die Süd-Chemie AG abgebaut und anschließend rekultiviert, dient heute als landwirtschaftliche Nutzfläche,

- Bentonittagebau „Berg“ auf **F1.-Nr. 141/12** der Gemarkung Berg in den Jahren 2020 und 2021 durch die Clariant Produkte (Deutschland) GmbH abgebaut und anschließend rekultiviert, dient heute als landwirtschaftliche Nutzfläche.

Inwieweit es sich bei ihren Angaben zu den Flurstücken 141/ 2 und 141/12 um Verwechslungen in Bezug auf die Abbautätigkeit handelt, ist nicht bekannt.

Beschluss:

Die geäußerten Bedenken können ausgeräumt werden, da mit der Firma Clariant Rücksprache gehalten wurde und die Firma erklärt hat, dass im Plangebiet kein Abbau mehr stattfinden wird. Die Ausweisung der Flächen als Gebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage kann geschehen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 132 / 2022

B Beteiligung der Öffentlichkeit

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 01.04.2022 bis 01.05.2022 statt.

Es sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

gez.

.....
Lorenz Söckler
Schriftführer